



**Casa Farfalla, Erlenstrasse 23, 6020 Emmenbrücke:
Bewilligung nach § 70 SHG**

Sachverhalt

1. Das Casa Farfalla, Erlenstrasse 23, 6020 Emmenbrücke, bietet fünf Entlastungs- und Ferienplätze für Kinder und Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung an. Der Betrieb wird seit mehreren Jahren geführt und erhielt letztmals am 2. Dezember 2011 eine Bewilligung nach § 70 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SRL Nr. 892), welche bis am 31. Dezember 2015 gilt.
2. Am 5. November 2015 erfolgte die im Rahmen der erneuten Bewilligungserteilung übliche Inspektion der Einrichtung Casa Farfalla durch die Abteilung Soziale Einrichtungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG).

Gestützt auf § 70 Abs. 2 und 3 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 und § 54 der Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 ergeht folgender

Entscheid

1. Frau Patrizia Dolfini wird erneut die Bewilligung zur Führung der privaten Einrichtung Casa Farfalla, Erlenstrasse 23, 6020 Emmenbrücke, mit folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 1.1 Im Zeitpunkt der Bewilligungserneuerung ist Frau Patrizia Dolfini Leiterin des Casa Farfalla. Bei einem Wechsel der Leitung ist dem Gesundheits- und Sozialdepartement ein Gesuch um Erteilung einer neuen Bewilligung einzureichen.
 - 1.2 Die Zahl der zu betreuenden Personen wird auf maximal 5 (fünf) festgelegt.
 - 1.3 Bestimmungen und Auflagen der Gebäudeversicherung sowie der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Kantons Luzern sind einzuhalten.

- 1.4 Dem Gesundheits- und Sozialdepartement sind wesentliche Änderungen in der Organisation oder an der Infrastruktur der Institution rechtzeitig vorher zu melden. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebes.
- 1.5 Die Arbeit der Aufsichtsbehörden darf nicht behindert werden. Insbesondere ist die Einsichtnahme in Unterlagen gemäss § 57 SHV jederzeit zu gewähren.
- 1.6 Die Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos entzogen werden, wenn sich zeigt, dass die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.
2. Die Bewilligung gilt vom 1. Januar 2016 bis am 31. Dezember 2019.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat die Kosten des Bewilligungsverfahrens von Fr. 300.00, zzgl. Ausfertigungskosten, zahlbar innert 30 Tagen, zu tragen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag mit Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Zustellung an:

- Frau Patrizia Dolfini, Casa Farfalla, Erlenstrasse 23, 6020 Emmenbrücke
- Gemeinde Emmen, Departement Soziales, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke
- Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Postfach, 6000 Luzern 15
- Gebäudeversicherung Luzern, Hirschengraben 19, Postfach, 6002 Luzern
- Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern
- Dienststelle Gesundheit und Sport, Kantonsapotheker, Postfach, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Rösslimattstrasse 37, Postfach 3439, 6002 Luzern

Luzern, **21. Dez. 2015**

Der Departementsvorsteher:



Guido Graf

Versand: